



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



7. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 13.07.2017	Nummer 09/2017
-------------	------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
04.07.2017	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	S. 2
10.07.2017	Außenbereichssatzung „Doemern – Ottensteiner Straße“ Satzungsbeschluss gemäß §§ 10 und 35 (6) BauGB	S. 3
11.07.2017	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Vreden vom 11.07.2017	S. 7

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.



## Stadt Vreden

### **Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Frau Carolin Heuer, Gaxel 104, 48691 Vreden, hat ihr Mandat im Rat der Stadt Vreden mit Wirkung zum 30. Juni 2017 niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

**Herr Josef Nienhaus, Eichenstraße 31, 48691 Vreden**

in den Rat der Stadt Vreden nachrückt. Herr Nienhaus hat das Ratsmandat angenommen und die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Vreden mit Wirkung ab dem 03. Juli 2017 erworben.

Gegen diese Feststellung können nach § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte der Stadt Vreden,
- die für die Stadt Vreden zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Vreden schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vreden, 04. Juli 2017

Der Wahlleiter  
gez. Bernd Kemper  
Erster Beigeordneter



## Stadt Vreden

### Bekanntmachung

#### **Außenbereichssatzung „Doemern – Ottensteiner Straße“ - Satzungsbeschluss gemäß §§ 10 und 35 (6) BauGB**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 aufgrund der §§ 10 Absatz 3 und 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile entlang der Ottensteiner Straße in der Gemarkung Vreden, Flur 84:  
Flurstück 60 tlw., 61 tlw., 159, 63, 64, 65, 66, 67, 71 tlw., 72 tlw., 94 tlw. und 95 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet.

2) Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

3) Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

##### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

1) Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2) Die Satzung erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

3) Die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 35 Abs.1 und Abs. 4 BauGB bleibt unberührt.

##### **§ 3 Bestimmungen über die Zulässigkeit**

Folgende Bestimmungen über die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben werden getroffen:

1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 700 qm.

2) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind zweigeschossige Wohngebäude mit einer Grundfläche bis 180 qm zulässig.

3) Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

- 4) Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind zwischen der südlichen Grenze des Geltungsbereichs (Ottensteiner Straße) und den vorderen Baugrenzen (bzw. deren geradliniger Verlängerung bis zu den Grundstücksgrenzen) unzulässig.
- 5) Die Erschließung muss gesichert sein.

#### **§ 4 Hinweise**

1) Der Begriff „Wohngebäude“ im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf § 35 BauGB. Ein Doppelhaus ist grundsätzlich als ein „Wohngebäude“ anzusehen. Das relevante „Baugrundstück“ im Sinne dieser Satzung ist bei einem Doppelhaus die Summe der beiden Buchgrundstücke (Flurstücke), auf die jeweils eine Doppelhaushälfte errichtet wird. Grundstücksflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung bleiben bei der Berechnung des Baugrundstücks unberücksichtigt.

2) Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich von flächenverändernden Eingriffen erfolgt in Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken in Form von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Unter besonderen Voraussetzungen, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind, kann die Zahlung eines Ersatzgeldes in Anspruch genommen werden.

3) Baugenehmigungen für bauliche Anlagen sowie Zufahrten und Zugänge bedürfen aufgrund der Lage der Grundstücke an der Landesstraße 560 der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Auf § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird diesbezüglich verwiesen. Für die Anlegung und Nutzung der unmittelbaren Zufahrten zur L 560 sind außerdem gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnisse erforderlich sind. Die im Lageplan der Satzung dargestellten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind zu beachten.

4) Im Satzungsbereich können bei entsprechenden Wetterlagen Geruchsimmissionen auftreten, die durch die Lage im Außenbereich bedingt sind.

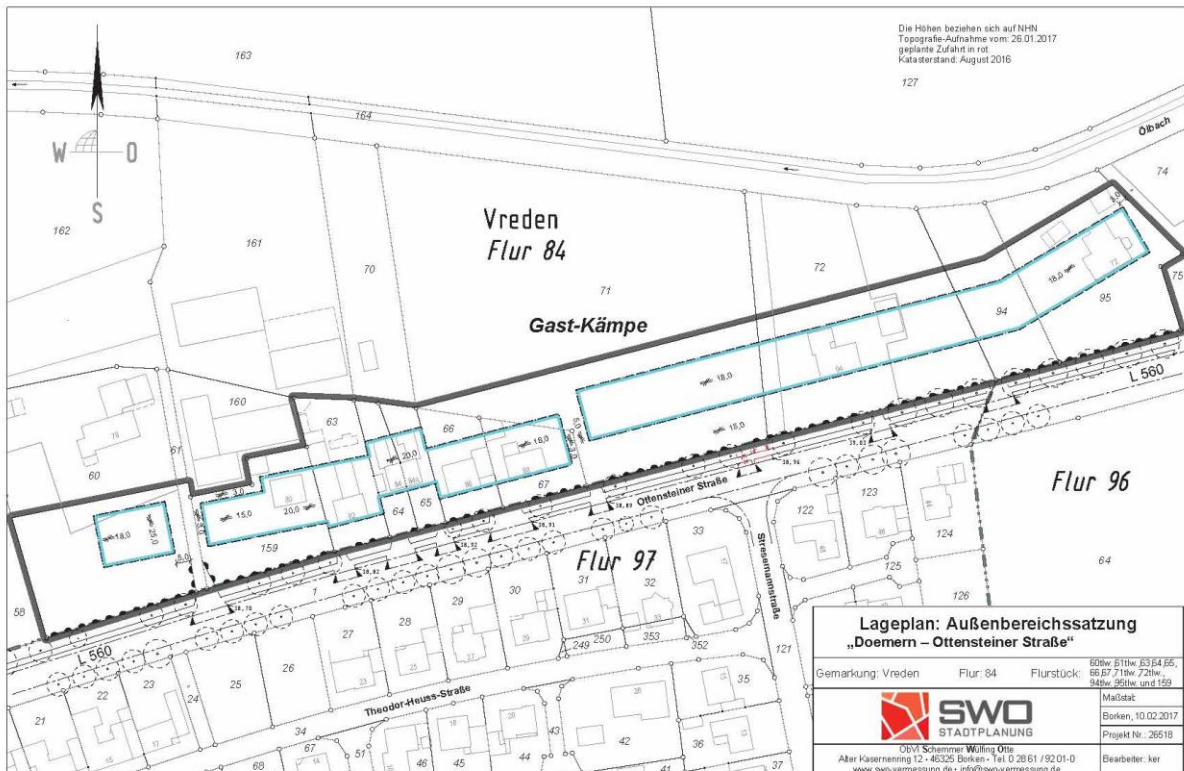
5) Bei der Ottensteiner Straße handelt es sich nach Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde um eine nach § 41 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) geschützte Allee. Eine Beseitigung und/oder Beeinträchtigung von Bäumen in der Allee im Zuge nachfolgender Bauvorhaben (z. B. für Zufahrten) bedarf einer Befreiung nach § 75 LNatSchG NRW durch die Untere Landschaftsbehörde, von einem Kompensationsbedarf ist auszugehen. Die Alleebäume sind während Bauarbeiten (z. B. bei der Anlegung von Zufahrten) gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

6) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Vreden als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

7) Sollte im Plangebiet eine Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Trinkwasserverordnung errichtet werden, so haben der Unternehmer oder sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage dies dem Fachbereich Gesundheit spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 13 Abs.1 Satz 1 TrinkwV).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt die Außenbereichssatzung nebst Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus. Über den Inhalt der Satzung sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Doemern – Ottensteiner Straße“ wird hiermit gemäß §§ 10 Abs. 3 und 35 Abs. 6 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Außenbereichssatzung „Doemern – Ottensteiner Straße“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

48691 Vreden, den 10.07.2017

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Holtwisch



## Stadt Vreden

### **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Vreden vom 11. Juli 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 06. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Vreden unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW.S.93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2**

#### **Unterkünfte**

(1) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Unterkunft dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann beim Fachbereich Bürgerservice der Stadt Vreden eingesehen werden.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Vreden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringende Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichende Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Vreden erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze einschließlich aller Verbrauchs- und Nebenkosten betragen 150,00 € je Person und Monat.
- (2) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen



Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Der Anteil für Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

- (3) Gebührenpflichtig ist jede Bewohnerin und Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Vreden zu entrichten.
- (5) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (6) In besonderen Härtefällen können Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (7) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 Absatz 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum von 3 Jahren gem. § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für die in Vreden lebenden Asylbewerber vom 24.06.1993, zuletzt geändert am 18.12.2012 sowie die Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Vreden und Erhebung von Benutzungsgebühren für deren Inanspruchnahme vom 25.02.1993, zuletzt geändert am 30.11.2001 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 11. Juli 2017

**Stadt Vreden**  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Christoph Holtwisch